

RANKE-HEINEMANN, Uta: *Die sogenannte Mischehe*. Zu den kirchenrechtlichen Fragen der konfessionsverschiedenen Ehe. Recklinghausen: Paulus 1968. 80 S. Kart. 6,80.

Die Verfasserin ist bekannt. Ihr Engagement in Sachen „sogenannte Mischehe“ ebenfalls. Auch dieses Büchlein, mit dem provozierenden Titel, ist „engagiert“, verfährt ein Anliegen. Mit gutem Grund. In der Mischehenpraxis liegt manches im argen.

Sieben Kapitel zu „kirchenrechtlichen Fragen der bekenntnisverschiedenen Ehe“ befassen sich mit den wesentlichen Fragen des sehr komplexen Mischehenproblems: mit der gegenwärtigen Situation, der Geschichte, der jüngsten Neuregelung, der Frage der Formpflicht, der Sicherung der katholischen Kindererziehung, den Mißständen der derzeitigen Rechtspraxis in Deutschland und schließlich mit dem gemeinsamen religiösen Leben in einer bekenntnisverschiedenen Ehe.

Im allgemeinen wird knapp und klar die Sachlage dargelegt und eine Meinung vertreten, die sich vertreten läßt. Nur taucht im Kapitel über die Formpflicht wieder einmal das Gespenst einer Vertheologisierung dieser Gesetzesvorschrift auf. Es wird argumentiert, als ob es dogmatisch-ekkesiologische Gründe und nicht disziplinäre Überlegungen wären, die diese Frage des irritierenden Gesetzes der Formpflicht entschieden hätten oder entscheiden müßten. Daß es höchst wünschenswert und theologisch begründet ist, daß das Sakrament der Ehe in kirchlich-liturgischer Feier gespendet und empfangen wird, ist keine Frage. Doch hier geht es nicht darum, sondern um die Rechtssatzung, die zur Gültigkeit des „Rechtsaktes Ehe“ beobachtet werden muß, das heißt um eine Ordnungsfrage. Die Unterscheidung, Formpflicht zur Gültigkeit oder „nur“ zur Erlaubtheit der Eheschließung, die in diesem Zusammenhang notwendig gemacht werden muß, beachtet die Verfasserin nicht.

Ich habe in meinem Artikel in dieser Zschr. (181 [1968] 85) nicht vertreten, „die katholische Trauung nur denen zu gewähren, die die katholische Kindererziehung gewährleisten“. Ganz im Gegenteil, ich trete auch hier für eine differenzierte Behandlung je nach der

konkreten Situation ein. Bei einer sittlich verantwortbaren Entscheidung für die nicht-katholische Erziehung könnte die Kirche durchaus die kirchliche Trauung gewähren. Andererseits darf aber auch das folgende nicht übersehen werden: Keiner Kirche – auch die evangelischen Kirchen wehren das in ihren Kirchenordnungen ab – ist so einfachhin zuzumuten, bei jeder Eheschließung religiös mitzuwirken, wann immer die Brautleute oder deren Familien darum bitten, einerlei ob die Ehe christlich und im Sinn der jeweiligen Kirche geführt werden soll oder nicht. Dieser Frage stellt sich die Verfasserin nicht, wenn sie dafür plädiert, die kirchliche Trauung von der Koppelung mit den Kautelen zu lösen und ohne Rücksicht darauf, wie die Kinder religiös erzogen werden sollen, die kirchliche Trauung zu gewähren (42). Soll die Kirche wirklich jeden trauen? Insofern ist der Vorschlag von Böckle, die kirchliche Trauung solle „eine Bekundung der vollen Gemeinschaft mit der Disziplin der Kirche darstellen“ (44), doch anders und positiver zu bewerten als die Verfasserin es tut. J. G. Gerhartz SJ

OHSE, Bernhard: *Der Patriarch*. Athenagoras I. von Konstantinopel. Ein ökumenischer Visionär. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht; Regensburg: Pustet 1968. 235 S., 24 Taf. Lw. 16,80.

Dr. phil. Bernhard Ohse ist Redakteur bei der „Deutschen Welle“ in Köln, war Rundfunkkorrespondent beim 2. Vatikanischen Konzil und bei der Ökumenischen Vollversammlung in Uppsala. Um die vorliegende Biographie zu schreiben, ist er den einzelnen Stationen des Lebenswegs des Patriarchen Athenagoras nachgegangen, hat mit vielen seiner Bekannten und Verwandten, Bischöfen und Professoren, Geistlichen und Laien gesprochen und hat sie ausgefragt. Er konnte auch im Phanar den Patriarchen selbst besuchen, der ihm bereitwillig auf viele Fragen Antwort gab; ja selbst der Papst gewährte dem Verf. eine Unterredung.

So ist ein wirklich lebendiges und persönliches Porträt der großen Persönlichkeit des